

AM 24/2013



Amtliche Mitteilungen 24/2013

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Interdisziplinären Promotionsstudiengang
Health Sciences der Medizinischen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 24. April 2013**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 14. MAI 2013

**Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären
Promotionsstudiengang Health Sciences der Medizinischen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 24. April 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs, Regelstudienzeit
- § 3 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Exposé
- § 6 Betreuerinnen / Betreuer und Tutorinnen / Tutoren
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Dissertation
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Verfahren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Gesamtnote
- § 14 Dissertationsdruck
- § 15 Promotion
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences (IPHS; im Folgenden: Gesundheitswissenschaften) der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln. Insbesondere regelt diese Ordnung die Zulassungsvoraussetzungen und Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen des Promotionsstudienganges.

Der Begriff Gesundheitswissenschaften wird in der vorliegenden Ordnung gemäß dem weiten Verständnis verwendet und nicht ausschließlich in einem engeren Verständnis von Public Health.

§ 2

Ziele des Promotionsstudienganges, Regelstudienzeit

Ziele des Promotionsstudienganges sind die Vermittlung

1. der Fähigkeit, wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gesundheitswissenschaften selbstständig zu planen und zu betreiben
2. der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen
3. der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen.

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudienganges beträgt mit Beginn des dem Bestehen der sonstigen Leistung (vgl. § 5) folgenden Semesters drei Jahre. Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Promotion gemäß der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen wurde. Dabei gehen die Regelungen der vorliegenden Ordnung den Regelungen der Promotionsordnung vor (vgl. Promotionsordnung § 3 Nummer 5).

§ 3

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudienganges einschließlich der Auswahl der Studierenden sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss. Ihm gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

- (a) Die Dekanin / der Dekan der Medizinischen Fakultät als die / der Vorsitzende.
- (b) Fünf weitere Hochschullehrerinnen / -lehrer und jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter, die an der Durchführung des Promotionsstudienganges beteiligt sind. Eines dieser Mitglieder wird von der Dekanin / dem Dekan im Falle, dass diese / dieser verhindert ist, als Stellvertreterin / Stellvertreter für den Vorsitz bestellt.

(c) Zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter, die an der Durchführung des Promotionsstudienganges beteiligt sind. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter müssen promoviert sein.

(d) Zwei Studierende und jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter.

Dabei sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied, das sie vertreten, nicht anwesend ist.

Die studentischen Mitglieder müssen die Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung in einem für die Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang bestanden haben. In der Regel sollen sie in den Promotionsstudiengang eingeschrieben sein. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Bestellung der Prüferinnen / Prüfer einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen.

Bis auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden werden die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses durch die Weitere Fakultät gewählt, und zwar die Hochschullehrerinnen / -lehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter für drei Jahre, die studentischen Mitglieder für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegen die Genehmigung des jeweiligen Studienplans (vgl. § 6 Abs. 4) und die Organisation der begleitenden Lehrveranstaltungen des Promotionsstudienganges sowie die Wahrnehmung der weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses.

Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht überstimmt werden kann. Er entscheidet abschließend bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der / des Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. Steht eine Entscheidung in einem konkreten Verfahren an, kann der Studien- und Prüfungsausschuss um die Tutorinnen / Tutoren gemäß § 6 Abs. 1 mit beratender Stimme erweitert werden, sofern diese nicht bereits Mitglieder sind.

Die / der Vorsitzende erledigt die ihr / ihm durch den Studien- und Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Studien- und Prüfungsausschusses nicht erfordern.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang erfolgt auf Grund eines einschlägigen oder teilweise einschlägigen qualifizierten Hochschulabschlusses und der Leistung gemäß § 5 nach Maßgabe der Absätze 2-7. Dabei gilt ein Abschluss in der Regel als qualifiziert, wenn

die Gesamtnote des Abschlusses 2,0 oder besser ist. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann nur gestellt werden, wenn zuvor eine Beratung im Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät stattgefunden hat. Ein Termin zur Beratung wird vom Forschungsdekanat vergeben. Die Beratung wird schriftlich bescheinigt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist das Vorliegen eines der folgenden Abschlüsse:

(a) Ein qualifizierter Abschluss nach einem für die Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Hochschule, für den ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird; bei nur eingeschränkter Relevanz kann der Studien- und Prüfungsausschuss für die Zulassung Auflagen machen, in welchem Fall die Einschreibung in den Promotionsstudiengang unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Auflagen erfolgt.

(b) Unbeschadet von (a) gilt: Bei Vorliegen anderer, mindestens achtsemestriger qualifizierter Abschlüsse, insbesondere auch ausländischer Studiengänge oder -abschlüsse überprüft der Studien- und Prüfungsausschuss die fachliche Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit. Er kann hierzu Gutachten anderer Prüfungsausschüsse einholen. Wird keine Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit festgestellt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, welche ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind (promotionsvorbereitende Studien). Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt; die abschließende Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(c) Ein Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem für die Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang.

(4) Unbeschadet von Abs. 3 gilt: Zum Promotionsstudiengang kann auch zugelassen werden, wer einen qualifizierten Abschluss nach einem für die Gesundheitswissenschaften relevanten Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweist. Die erforderlichen Auflagen und Feststellungen und die abschließende Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

(a) die Nachweise über das Vorliegen eines einschlägigen oder teilweise einschlägigen Abschlusses gemäß Abs. 3 oder 4,

(b) die Bescheinigung über die Beratung gemäß Abs. 2.,

(c) Lebenslauf.

Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF sowie Kenntnisse des entsprechenden Fachvokabulars sind nachzuweisen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist bis zum Erbringen der Leistungen gemäß § 5 vorläufig. Im Falle einer Zulassung gemäß Abs. 3 oder 4 steht die Zulassung zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass die Auflagen erfüllt und / oder die promotionsvorbereitenden Studien erfolgreich absolviert werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Werden vom Studien- und Prüfungsausschuss promotionsvorbereitende Studien verlangt, wird eine Frist von maximal vier Semestern festgesetzt, innerhalb der die promotionsvorbereitenden Studien erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Die Frist kann auf Antrag vom Studien- und Prüfungsausschuss bei Vorliegen besonderer Umstände verlängert werden. Wird die Frist versäumt, ist eine Zulassung zum Promotionsstudiengang nicht mehr möglich.

(8) Für die Ablegung von Prüfungsleistungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Ausnahmen regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Exposé

(1) Hat der Studien- und Prüfungsausschuss die Einschlägigkeit – und ggf. die erfolgreiche Ablegung der promotionsvorbereitenden Studien bzw. Erfüllung der Auflagen – festgestellt, soll die Kandidatin / der Kandidat ein Exposé über ihr / sein Promotionsvorhaben beim Studien- und Prüfungsausschuss einreichen. Das Exposé soll zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

- (a) Thema und Zusammenfassung
- (b) Stand der Forschung
- (c) Ziel(e) des Promotionsvorhabens, Arbeitshypothese, bzw. wissenschaftliche Fragestellung
- (d) Mittel und Methoden, um das Ziel zu erreichen
- (e) Arbeits- und Zeitplan
- (f) Einbettung des Promotionsvorhabens in das Umfeld des Instituts / der Klinik.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss legt einen Termin fest, an dem die Kandidatin/der Kandidat ihr / sein Exposé mündlich erläutert und während 30 – 40 Minuten zu Fragen zum Exposé Stellung nimmt. Das Exposé und die Leistungen gemäß Satz 1 sind eine sonstige Leistung gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 HG.

(3) Die sonstige Leistung gemäß Abs. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; stimmberechtigt sind nur die habilitierten Mitglieder und die Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(4) Erscheint eine Kandidatin / ein Kandidat aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, nicht zum Termin gemäß Abs. 2 oder bricht sie / er die Erläuterung ab, gilt die sonstige Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Unbeschadet von Abs. 3 gilt: Der Studien- und Prüfungsausschuss kann mit der Abnahme der sonstigen Leistung gemäß Abs. 2 drei habilitierte Mitglieder oder Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren der Medizinischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Universität zu Köln (aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 2 und 3) beauftragen. In diesem Fall entscheiden diese mehrheitlich über Bestehen oder Nichtbestehen der sonstigen Leistung. Eine Stimmenenthaltung ist nicht gestattet. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist an die Entscheidung gebunden. Das Ergebnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten vom

Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei Nichtbestehen kann die sonstige Leistung einmal innerhalb von vier Monaten wiederholt werden. Wird die Frist versäumt, ist eine Zulassung zum Promotionsstudiengang nicht mehr möglich, es sei denn, der Studien- und Prüfungsausschuss verlängert die Frist aufgrund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 6

Betreuerinnen / Betreuer und Tutorinnen / Tutoren

(1) Wurde die sonstige Leistung gemäß § 5 bestanden, werden der Doktorandin / dem Doktoranden vom Studien- und Prüfungsausschuss eine Betreuerin / ein Betreuer und zwei Tutorinnen / Tutoren zugewiesen.

(2) Die gemäß Abs. 1 zugewiesene Betreuerin / Betreuer und Tutorinnen / Tutoren sollen Personen sein, denen die Medizinische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die hauptamtlich als Professorinnen / Professoren oder Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Medizinischen Fakultät tätig und Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät sind. Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät erfolgen, das ein für den Bereich der Gesundheitswissenschaften relevantes Fach vertritt.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 gilt: Ebenfalls gemäß Abs. 1 zugewiesen werden können Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren der Universität zu Köln sowie promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen / Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln, solange diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten (wie z. B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Im Einzelfall können auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, der Doktorandin / dem Doktoranden zugewiesen werden, wenn sie ein für den Bereich der Gesundheitswissenschaften relevantes Fach vertreten. Die abschließende Entscheidung trifft hierbei der Studien- und Prüfungsausschuss.

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen weitere geeignete Personen als Betreuerinnen / Betreuer oder Tutorinnen / Tutor benennen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss beauftragt die von ihm gemäß Abs. 1 zugewiesenen Personen, einen - die Vorkenntnisse der Doktorandin / des Doktoranden angemessen berücksichtigenden - individuellen Studienplan aufzustellen. Der Studienplan umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Wiederholungsmöglichkeiten und die zu beachtenden Fristen für ihre Erbringung. Der Studienplan bedarf der Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann Prüferinnen und Prüfer der Universität zu Köln zur Beratung über die festzulegenden Wahlmodule hören.

(5) Die Erfüllung des Studienplans wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Promotionsstudiengang dient der wissenschaftlichen Forschung und der Erstellung der Dissertation. In den zu absolvierenden begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Doktorandinnen und Doktoranden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Planung und Durchführung von selbstständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sowie die Anfertigung und Verteidigung der Dissertation erwerben.

(2) Die begleitenden Lehrveranstaltungen des Promotionsstudienganges bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen (vgl. § 6 Abs. 4). Letztere sollen der Situation Rechnung tragen, dass sich darunter eine große Fächervielfalt zusammenfassen lässt.

Pflichtmodule sind:

1. Veranstaltungen zur Projektentwicklung und –durchführung
2. Medizinische Statistik
3. Ethik, Wissenschaftstheorie und Recht in der Forschung
4. Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren / Wissenschaftskommunikation.

Wahlmodule bestehen aus:

Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und sonstige Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen:

1. Evidenzbasierte Medizin / Gesundheitsökonomische Evaluationen
2. Gesundheitssystem und Gesellschaft
3. Translationale Forschung
4. Versorgungsforschung
5. Humanbiologie
6. Pathologie, Pharmakologie
7. Biochemie und Molekularbiologie
8. Chemie
9. Physik
10. Empirische Sozialforschung
11. Medizinische & Soziale Diversität
12. Mathematische & Statistische Modellierung
13. Menschenbilder in der Forschung.

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden weitere Veranstaltungen und / oder weitere Bereiche zulassen.

(3) Der Arbeitsaufwand der Doktorandinnen / Doktoranden entspricht 30 Leistungspunkten gemäß ECTS pro Semester.

(4) Das 4., 5. und 6. Semester des Promotionsstudiengangs sollen vorwiegend der Anfertigung der Dissertation vorbehalten sein. Die Anmeldung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung soll im 6. Semester erfolgen. Ausnahmen regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Gesundheitswissenschaften fällt. Sie muss eine medizinische Betrachtungsweise erkennen lassen, wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer / seiner Kenntnisse bezeugen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweilig anderen Sprache ist beizugeben). Sie muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 13 der Promotionsordnung).

(3) Eine oder mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer internationalen Wissenschaftszeitschrift mit Gutachtersystem (Peer Review), deren Allein- oder Erst- oder Mitautorin / Mitautor die Bewerberin / der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertation eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. Kumulative Promotion). Bei den geforderten Publikationen gilt „accepted“ als publiziert. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Dieselbe Publikationsleistung kann nicht bereits Gegenstand eines früheren Promotionsverfahrens gewesen sein. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, die den von der Doktorandin / dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin / der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Die abschließende Entscheidung über die Zulassung einer kumulativen Promotion trifft der Promotionsausschuss.

(4) Sind im Rahmen der Abfassung der Dissertation praktische Arbeiten durchzuführen, werden sie in der Regel an dem Institut / an der Klinik der Universität zu Köln durchgeführt, dem die Betreuerin / der Betreuer angehört. Ist die Betreuerin / der Betreuer hauptamtlich an einer Forschungseinrichtung wie z.B. dem FZ Jülich oder einem MPI tätig, kann der Studien- und Prüfungsausschuss der Kandidatin / dem Kandidaten gestatten, Arbeiten gemäß Satz 1 innerhalb der Forschungseinrichtung, der die Betreuerin / der Betreuer angehört, durchzuführen. In begründeten Fällen kann die / der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten, der von der Betreuerin / dem Betreuer zu befürworten ist und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten gestellt werden muss, die Durchführung des experimentellen Teiles einer Dissertation ganz oder teilweise an anderen Orten gestatten, wenn eine angemessene fachliche Betreuung sichergestellt.

(5) § 4 Nummer 3, 5, 8 der Promotionsordnung gilt entsprechend.

§ 9

Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin / der Dekan oder die von ihr / ihm beauftragte Person.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. der Nachweis des Abschlusses gemäß § 4;
2. eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin / der Bewerber sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat sowie, dass die Bewerberin / der Bewerber die selbstständige Verfasserin / der selbstständige Verfasser der Dissertation ist, andere als die von ihr / ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriften ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat, mit folgenden Wortlaut:

"Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit - einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen -, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen - noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht ohne Genehmigung der Dekanin / dem Dekan vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (Namen der / des anleitenden Dozentin / Dozenten) betreut worden."

Für die Kumulative Promotion gilt § 8 Abs. 3 Satz 4 zusätzlich.

3. die Dissertation in fünffacher Ausfertigung, druckreif und gebunden. Das Titelblatt ist nach dem Muster im Anhang 1 und am Ende die Erklärung gemäß Nummer 2 enthalten. Ein Lebenslauf kann beigelegt werden.
4. die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 5.

§ 5 Satz 4 und 5 der Promotionsordnung gilt entsprechend.

Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber die gemäß § 6 Abs. 4 erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt in der Regel aus dem Personenkreis gemäß § 6 zwei Referentinnen / Referenten aus der Medizinischen Fakultät oder im Einzelfall einer anderen Fakultät oder Hochschule. Eine / einer der Referentinnen / Referenten muss Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor auf Lebenszeit sein. In der

Regel sind die beiden Referentinnen / Referenten diejenigen, die als Tutorinnen / Tutoren der Doktorandin / dem Doktoranden zugewiesen wurden.

§ 11

Verfahren

(1) Die Referentinnen / Referenten begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlagen sie zugleich die Note vor. Als Noten gelten:

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 und 2,5 gegeben werden.

(2) Die Begutachtung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Frist von höchstens zwei Monaten einräumen. Liegt das Gutachten nach der (gegebenenfalls verlängerten) Frist nicht vor, erlischt der Auftrag der Begutachtung und die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt eine neue Referentin / einen neuen Referenten. Die Bewertung aller Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Eine Referentin / ein Referent kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Referentinnen / Referenten bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Referentinnen / Referenten, erneut einzureichen.

(4) Eine Referentin / ein Referent kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form bestehen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 14 Abs. 2 und Anhang 2) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation acht Tage lang beim Studien- und Prüfungsausschuss für die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sowie für weitere Personen, denen der Studien- und Prüfungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme erteilt hat, zur Einsicht aus. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich die Referentinnen / Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem der zur Einsicht Berechtigten innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Auslagefrist erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden.

Wird ein Einspruch nach Satz 2 oder nach Absatz 3 oder 4 erhoben oder differieren die Noten der Referentinnen / Referenten um mehr als eine Note, so bestimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referentinnen / Referenten und der Einspruchsführerin / dem Einspruchsführer das weitere Verfahren. Bei Annahme der Dissertation wird die Endnote als arithmetisches Mittel der von den Referentinnen / Referenten vorgeschlagenen Bewertung (größer als 0,0 bis 1,4 ist „sehr gut“, 1,5 bis 2,4 ist "gut", 2,5 bis 3,3 ist "befriedigend") berechnet; dabei wird bei der Mittelwertbildung nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note "mit Auszeichnung" darf als Endnote nur verliehen werden, wenn alle Referentinnen / Referenten dies vorgeschlagen haben.

(6) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine / einer der Referentinnen / Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen von einem der nach Absatz 5 zur Einsicht Berechtigten begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine erneute Prüfung der Dissertation durch eine weitere Referentin / einen weiteren Referenten veranlassen. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die Mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in Form einer Kollegialprüfung, die zeigen soll, dass die Kandidatin / der Kandidat ihr / sein Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie die moderne Entwicklung der Gesundheitswissenschaften kennt.

(2) Ist die Dissertation angenommen worden, findet die Mündliche Prüfung vor einem Prüfungskollegium statt. Mitglieder des Prüfungskollegiums sind in der Regel die Tutorinnen / Tutoren gemäß § 6 sowie ein von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmte Universitätsprofessorin / bestimmter Universitätsprofessor als Vorsitzende / Vorsitzender. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungskollegium in Absprache mit der Kandidatin / dem Kandidat festgelegt.

(3) Die Mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern eine Kandidatin / ein Kandidat nicht widerspricht, und wird durch Anschlag an den Schwarzen Brettern des zuständigen Instituts / der zuständigen Klinik und des Dekanats spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die / der Vorsitzende des Prüfungskollegiums sorgt dafür, dass eine angemessene Zahl von Zuhörerinnen / Zuhörern zugelassen wird. Die Zuhörerinnen / Zuhörer haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die / der Vorsitzende kann Zuhörerinnen / Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Mündlichen Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Die Mündliche Prüfung dauert höchstens eineinhalb Stunden und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das interdisziplinäre Gebiet der Gesundheitswissenschaften. Ein von der / dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums beauftragtes Mitglied des Prüfungskollegiums fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der Mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das von allen Prüferinnen / Prüfern des Prüfungskollegiums gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Mündliche Prüfung beginnt mit einem Refe-

rat der Kandidatin / des Kandidaten von etwa 20 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse ihrer / seiner Dissertation. Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem die Mitglieder des Prüfungskollegiums frageberechtigt sind.

(5) Nach Abschluss der Mündlichen Prüfung zieht sich das Prüfungskollegium zu einer nichtöffentlichen Besprechung zurück. Für eine bestandene Mündliche Prüfung können folgende Noten vergeben werden:

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

§ 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, so schlägt jede Prüferin / jeder Prüfer eine Note vor, aus der die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels gebildet wird; dabei wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note "mit Auszeichnung" darf als Gesamtnote nur vergeben werden, wenn dieses einvernehmlich festgestellt wird. Die Mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn wenigstens zwei Prüferinnen / Prüfer auf "nicht bestanden" plädieren. Falls nur eine Prüferin / ein Prüfer auf „nicht bestanden“ plädiert, so entspricht dies für die Mittelwertbildung dem Notenwert 4,0. Ist die Mündliche Prüfung bestanden, so lautet die Gesamtnote bei einem Durchschnitt von mehr als 0,0 bis 1,4 „sehr gut“, bei 1,5 bis 2,4 "gut", bei 2,5 bis 3,5 "befriedigend". Wenn die Gesamtnote der Mündlichen Prüfung 3,5 oder besser ist, so ist die Mündliche Prüfung bestanden. Das Ergebnis der Mündlichen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Besprechung nach Satz 1 mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens erhält die Kandidatin / der Kandidat einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) § 11 Nummer 3 und 4 der Promotionsordnung gelten entsprechend.

§ 13

Gesamtnote

Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als gewichtetes Mittel aus der Endnote der Dissertation und der Gesamtnote der Mündlichen Prüfung, wobei die Endnote der Dissertation doppelt und die Gesamtnote der Mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Von diesem Mittelwert wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Promotion lautet

bei einem Mittelwert größer als 0,0 bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude;

bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude;

bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,3: befriedigend / rite.

Lauten die Endnote der Dissertation und die Gesamtnote der Mündlichen Prüfung jeweils „mit Auszeichnung“, wird als Gesamtnote der Promotion „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 14

Dissertationsdruck

(1) § 13 der Promotionsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Dissertation muss vor der Veröffentlichung der / dem ersten und, falls diese / dieser Änderungsaufgaben nach § 11 Absatz 4 gemacht hat, auch der zweiten Referentin / dem zweiten Referenten vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins (Anhang 2), der von der Doktorandin / dem Doktoranden an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Referentinnen / Referenten hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(3) Es muss ein Abstract in englischer und eine Kurzzusammenfassung in deutscher Sprache als elektronische Version eingereicht werden, deren Datenformat und deren Datenträger mit der ZB MED abzustimmen sind.

§ 15

Promotion

(1) § 14 der Promotionsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Absolventinnen / Absolventen des Promotionsstudienganges erhalten aufgrund der erfolgreichen Absolvierung des „Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences (IPHS)“ den Doktorgrad eines *philosophiae doctor* (PhD). Der Grad PhD kann auch in der Form der Abkürzung "Dr." ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen "PhD" und "Dr." ist nicht zulässig.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Eine Kandidatin / ein Kandidat kann nach jeder Leistung Einsicht in die die Leistung betreffende Prüfungsakte nehmen. Der Antrag auf Akteneinsicht ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung der Leistung bei der / dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. August 2012 und aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15. April 2013.

Köln, den 24. April 2013

Der Dekan der Medizinischen Fakultät

gez. Universitätsprofessor Dr. med. Dr. h. c. Th. Krieg

Anhang 1

Schema des Titelblattes (Vorderseite):

.....

(Titel der Dissertation)

Inaugural Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades
philosophiae doctor (PhD)
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

.....

(Vor- und Zuname)

aus.....

(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....

(Jahr der Veröffentlichung)

Schema des Titelblattes (Rückseite):

Referentin/Referent:

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Datum der Mündlichen Prüfung:

.....

Anhang 2

REVISIONSSCHEIN

Teil I (von der Doktorandin / vom Doktoranden auszufüllen)

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Erste Referentin / erster Referent:.....

Zweite Referentin / zweiter Referent:.....

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:

.....
.....
.....
.....

Teil II (Von der ersten und ggf. zweiten Referentin / Referenten zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass die oben genannte Dissertation von Frau/Herrn..... mir vorgelegen hat und dass ich gegen die Veröffentlichung dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Die Dissertation wird privat vervielfältigt bzw. erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in vollständiger Form. Die zu veröffentlichende Dissertation unterscheidet sich - abgesehen von unwesentlichen Korrekturen - nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

.....

.....

Datum

.....
Unterschrift der ersten Referentin /
des ersten Referenten

Bei Änderungsauflagen:

.....

Datum

.....
Unterschrift der zweiten Referentin
/ des zweiten Referenten

